

Erforderliche Parameter fehlen oder sind falsch.



Stellungnahme des BLVN/VLWN zur Änderung der untergesetzlichen Regelungen wegen der Umstellung der Schulzeitdauer an den Gymnasien und an den nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen

- a) Erlass "Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums"**
- b) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe sowie ergänzende Bestimmungen zur Verordnung**
- c) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg sowie Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung**

Im Juni 2013 initiierte die Niedersächsische Landesregierung das Dialogforum „Gymnasien gemeinsam stärken“ und damit einen Diskussionsprozess zur Beantwortung der Frage, ob das Abitur in Niedersachsen in 12 oder in 13 Jahren erlangt werden soll. Dieser vorgeschaltete Dialog war ein wichtiger Schritt, da zum einen G8 erst 9 Jahre zuvor eingeführt worden war und zum anderen die Kultusministerin eine Expertenkommission eingerichtet hatte, deren Mitglieder unterschiedliche Szenarien der Dauer der Schulzeit an den Gymnasien fachlich diskutieren und mögliche Auswirkungen von Veränderungen darlegen sollten. Anlass für die Reform der Arbeit in den Gymnasien insgesamt und in der gymnasialen Oberstufe im Besonderen waren unter anderen die Bedenken der Lehrkräfte, der Eltern und Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler, dass

- der Stress in der Schule zugenommen habe,
- die Unterrichtsinhalte zu schnell vermittelt würden,
- es zu wenig Zeit zum Lernen gebe und dass
- Freizeitaktivitäten, wie das Engagement in Vereinen, Treffen mit Freunden und Entspannung im Leben der Schülerinnen und Schüler, viel zu kurz kämen.

Die Experten – langjährig erfahrene Vertreter und Vertreterinnen aus unterschiedlichen Schulformen, in denen in Niedersachsen die Allgemeine Hochschulreife erworben werden kann – legten in weniger als einem Jahr ihren Abschlussbericht vor, der zahlreiche Veränderungen enthält, die dazu beitragen sollen, Entlastungen und Vorteile für Schülerinnen und Schüler zu bewirken. Dazu zählen im Wesentlichen:

- weniger Wochenstunden,
- eine geringere Einbringungsverpflichtung,
- weniger Klausuren,
- eine klarere Unterscheidung im Kurssystem.

Die Ergebnisse des Abschlussberichts der Expertenkommission hatten umfangreiche Überarbeitungen verschiedener Rechtsvorschriften für die Schuljahrgänge 5 – 10 im Gymnasium und in der gymnasialen Oberstufe zur Folge. Dabei wurden offenbar die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Beruflichen Gymnasien an den berufsbildenden Schulen nicht berücksichtigt.

Der BLVN und der VLWN möchten betonen, dass einige innovative und sinnvolle Veränderungen in die Rechtsvorschriften aufgenommen wurden. Hier zeigt es sich, dass die Beteiligung erfahrener Vertreter und Vertreterinnen aus unterschiedlichen Schulformen ein wichtiger Schritt war, der in recht kurzer Zeit zu den vorgelegten Ergebnissen geführt hat. Gleichwohl verweisen wir auf den von dem Institut der deutschen Wirtschaft veröffentlichten "Bildungsmonitor 2014", der sinngemäß unmissverständlich folgendes Fazit zu den Effekten der Einführung von G8 zieht: Ein Blick auf wissenschaftliche Befunde zeigt, dass die von den G8-Kritikern befürchteten negativen Effekte durch die G8-Reform (schlechtere Bildungsergebnisse, erhöhte Durchfallquoten im Abitur, Scheitern aufgrund erhöhter Anforderungen, geringere Durchlässigkeit für Schüler anderer Schulformen, geringere Teilnahme an bildungsorientierten Freizeitaktivitäten, weniger Zufriedenheit) **nicht** belegt werden können. So lassen sich weder schlechtere Bildungsergebnisse bei den G8-Schülern feststellen, noch leiden die Jugendlichen unter vermehrtem Stress oder gesundheitlichen Beschwerden. Auch in Bezug auf die Lebenszufriedenheit der Jugendlichen und auf die Teilnahme an bildungsorientierten Freizeitaktivitäten lässt sich ein negativer Effekt von G8 nicht belegen. Durch Alternativwege zum Abitur über Berufliche Schulen kann zudem die Durchlässigkeit des deutschen Schulsystems weiterhin gewährleistet werden. (vgl. Institut der deutschen Wirtschaft, Bildungsmonitor 2014, Köln, S. 95 f.) Wir fragen uns, ob dem MK in Niedersachsen andere gesicherte Kenntnisse vorlagen.

Der BLVN und der VLWN möchten herausstellen, dass die vorliegenden Veränderungen sich lediglich auf formale Rahmenbedingungen und somit den Status Quo beziehen. Zielsetzungen, die in die Zukunft gerichtet sind, wurden offensichtlich nicht in den Blick genommen. So stellt sich die Frage, ob es nicht besser gewesen wäre, vor der Durchführung eines Dialogforums und der Einrichtung einer Expertenkommission zu erforschen, welche Anforderungen Schülerinnen und Schüler, die das Abitur erwerben, in Zukunft in Bezug auf Ausbildung oder Studium erfüllen sollten. In diesem Zusammenhang wären Einschätzungen über folgende Sachverhalte sehr wertvoll:

- Welche notwendigen Qualifikationen für das Berufsleben müssen Schülerinnen und Schüler bereits heute und besonders in den kommenden Jahren besitzen?
- In welchem Umfang und wann müssen Maßnahmen zu Studien- und Berufsorientierung durchgeführt werden, um Schülerinnen und Schüler effektiv und sinnvoll bei Studier- und Berufswahlentscheidungen zu unterstützen?
- Wie können die kommunikativen und sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in einer zunehmend mediengesteuerten Umwelt gefördert werden?
- Welche in der Schule erworbenen Qualifikationen können auf ein Universitäts- oder Hochschulstudium angerechnet werden?

Eine Veröffentlichung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zu den Ursachen des Studienabbruchs in Bachelor- und in herkömmlichen Studiengängen aus dem Jahr 2009 hebt hervor, dass die Gründe für einen Studienabbruch von einer Reihe von Bedingungen beeinflusst bzw. hervorgerufen werden. So wirken abbruchfördernd ausschließlich extrinsische Studienwahl, ungenügende Informationen für die Studienentscheidungen, ungenügende Studienvoraussetzungen, mangelnde Leistungsbereitschaft und zu geringes Leistungsvermögen, unzulängliche Studienbedingungen, ungenügende soziale und akademische Integration an der Hochschule sowie ausgeprägte Erwerbstätigkeit. Wer die Vermutung hat, dass diese Bedingungen ihre Anlage bereits in der Schulzeit gefunden haben, vermisst bei den vorgelegten Änderungen klare Konzepte, wie Schülerinnen und Schüler in Zukunft besser auf die Rahmenbedingungen vorbereitet werden können. Es fehlen konkrete Aussagen oder Hinweise, in welchem Umfang und wie die Kompetenzorientierung im Gymnasium bzw. die konsequente Anwendung der kompetenzorientierten Curricula umgesetzt werden soll. Aus unserer Sicht wird durch die Beantwortung dieser Fragen die Qualität schulischer Arbeit verbessert, nicht durch die Reduzierung der Unterrichtsstunden und der Anzahl der Klausuren.

Aus Sicht des BLVN und des VLWN wurden beim "Wechsel zu einem modernen Abitur nach 13 Jahren" daher viele Chancen verschenkt, die dazu beigetragen hätten, den Reformprozess auch in Bezug auf die Qualität der Schulausbildung und der Studier- und Ausbildungsfähigkeit auszurichten.

Bezüglich der vorliegenden untergesetzlichen Regelungen möchten wir weiterhin feststellen, dass es bisher immer das gemeinsame Anliegen bei der Einführung und Umsetzung von gesetzlichen Bestimmungen für die Gymnasien im Land insgesamt war, keine zwei Geschwindigkeiten aufzuzeigen, sondern sie gemeinsam zu entwickeln. Von dieser grundlegenden Absicht wird bezüglich der vorliegenden Regelungen Abstand genommen, da einseitig Änderungen für die allgemein bildenden Gymnasien vorgenommen werden sollen, ohne zu berücksichtigen und ohne zu beachten, welche Auswirkungen die beabsichtigten Änderungen auf die anderen Gymnasien haben werden. Dem BLVN und dem VLWN ist nicht klar, warum diese Trennung seitens des MK vorgenommen worden ist.

Der BLVN und der VLWN beabsichtigen daher, keine Stellungnahme zur AVO-GOBAK und zu den EB-AVO-GOBAK abzugeben, so lange wesentliche Regelungen bezüglich der Beruflichen Gymnasien noch nicht geklärt sind. Es gilt aus unserer Sicht sicherzustellen, dass die Gleichwertigkeit der Abschlüsse gewährleistet wird und dass die Lernenden an den Beruflichen Gymnasien mit den gleichen Rahmenbedingungen und Anforderungen konfrontiert werden. Dies betrifft aus unserer Sicht insbesondere die folgenden Vorgaben:

- die wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern,
- die Anzahl der Klausuren,
- die Versetzungsregelungen von der Einführungs- in die Qualifikationsphase,
- die einzubringenden Kurse bzw. Schulhalbjahresergebnisse,
- die Abiturprüfungsfachkombinationen.

Zudem ist aus unserer Sicht zurzeit nicht geklärt, wie die Einbringung des Faches "Praxis" erfolgen soll.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die beabsichtigten Änderungen schlechtere bzw. verschärfte Regelungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife für die Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Gymnasien bedeuten. Dies wird in einem wesentlich größeren Umfang diese Lernenden an den Beruflichen Gymnasien betreffen.

Dies voraussetzend, geben wir zu den anderen geplanten Änderungen die folgende Stellungnahme ab:

Zu a) Erlass "Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums"

Aus der Sicht des BLVN und des VLWN sollten in diesen Jahrgängen bereits ab der Klasse 5 Inhalte und Maßnahmen zur Studien- und Berufsorientierung verpflichtend im Unterricht verankert werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Zahl an Studienabbrechern. Des Weiteren sind vor dem Hintergrund des Fachkräftebedarfs auch Bildungschancen über das berufsbildende Schulwesen in Deutschland insgesamt und Bildungswege im berufsbildenden Schulwesen in Niedersachsen diesen Schülerinnen und Schülern verpflichtend zu vermitteln.

Zur Förderung der Durchlässigkeit müssen zudem die Eltern und Erziehungsberechtigten sowie die Lehrkräfte frühzeitig über die oben genannten alternativen Bildungswege informiert werden.

Gemäß 3.7.4 dieses Erlasses erhält in der Regel die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer eine Verfügungsstunde zur Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben. Der BLVN und der VLWN fordern Gleiches für die Klassenlehrkräfte in den beruflichen Vollzeitschulen. Der in diesen Klassen anfallende Aufwand an erzieherischen und organisatorischen Aufgaben entspricht mindestens den in den Klassen 5 bis 10 anfallenden Arbeiten. In einigen beruflichen Vollzeitschulformen, wie z. B. in der Berufseinstiegsschule, ist er wesentlich umfangreicher.

Zu b) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)

Zu § 7 (1)

Der BLVN und der VLWN unterstützen die geplante Änderung, dass Studienbücher bereits ab der Klasse 11 geführt werden sollen.

Zu § 7 (2)

Ebenso unterstützen wir, dass die Vergabe von Notenpunkten (00 bis 15) statt der Zensuren (1 bis 6) bereits ab der Klasse 11 erfolgt.

Beides sind aus unserer Sicht sinnvolle und notwendige Änderungen, da die Schülerinnen und Schüler sofort mit Beginn des Besuches der gymnasialen Oberstufe diese neuen Regelungen erfahren, sich darauf einstellen und ein Wechsel nicht erst mit dem Übergang in die Qualifikationsphase erfolgt.

Zu § 9 (1 und 2):

Die im § 9 geplanten Änderungen berücksichtigen nicht die Bedeutung von Schwerpunkt-, Kern- und Ergänzungsfächern. Sie berücksichtigen auch nicht den zu erteilenden Stundenumfang dieser Fächer. Soll es somit möglich sein, eine Bewertung mit 01 Punkten im Fach "Deutsch" mit 09 Punkten im Fach "Politik" auszugleichen?

Dies würde eine Versetzungsregelung sein, die die Situation an den Beruflichen Gymnasien nicht berücksichtigt. Sie würde eine Erleichterung gegenüber den derzeit geltenden Regelungen in den Beruflichen Gymnasien darstellen. Diese Regelung lehnen wir aus diesem Grund ab.

Zu § 15 (10):

Die Durchführung einer Präsentationsprüfung anstelle einer mündlichen Prüfung im fünften Prüfungsfach bzw. andere (auch mündliche) Formen in den Gymnasien zu verankern, ist vom BLVN und vom VLWN bereits im Rahmen des oben genannten Dialogforums gefordert worden. Es ist aus unserer Sicht dringend notwendig, gerade den Schülerinnen und Schülern in den Gymnasien neben den klassischen schriftlichen Prüfungen mehr Gelegenheit zu geben, ihre Kompetenzen zu präsentieren. Diese Art der Leistungsfeststellung ist für die spätere berufliche und universitäre Lebenswirklichkeit von elementarer Bedeutung.

Zu beachten ist allerdings auch, dass Präsentationsprüfungen für die Lehrkräfte einen zusätzlichen organisatorischen und zeitlichen Aufwand bedeuten, während Klausuren sich eher für die stärker individuelle Leistungsüberprüfung eignen. Sie sind leicht zu organisieren und die Lernenden werden besser auf die zentrale schriftliche Abschlussprüfung im Abitur vorbereitet.

Zu b) Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB- VO-GO)**Zu § 3.3:**

In dem beabsichtigten Änderungstext ist unter 3.3 sicherlich die "Niedersächsische Landesschulbehörde" und nicht die "Schulbehörde" gemeint.

Zu 8.13:

Der BLVN und der VLWN kritisieren, dass die Anzahl der Klausuren in den allgemein bildenden Gymnasien reduziert werden soll. Diese beabsichtigte Änderung würde eine Erleichterung für die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Gymnasien darstellen. Eine weitere Reduzierung der Anzahl der Klausuren ist aber nicht zielführend, da sie als Instrument der Kompetenzdiagnose einerseits den Lernprozess steuern und andererseits den Schülerinnen und Schülern eine wichtige Rückmeldung über ihren Leistungsstand geben.

Zu § 10. 8:

Der BLVN und der VLWN unterstützen die Änderung, dass in den Fremdsprachen Englisch, Französisch und Spanisch (und auch Niederländisch an den Beruflichen Gymnasien) verschiedene Teilkompetenzen als Teil einer kombinierten Klausuraufgabe überprüft werden. Allerdings gilt auch hier, dass kombinierte Klausuraufgaben, wie zum Beispiel die Überprüfung der Kompetenz "Sprechen",

für die Lehrkräfte einen zusätzlichen organisatorischen und zeitlichen Aufwand bedeuten.

Zu c) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) und den Ergänzenden Bestimmungen (EB-AVO-GOBAK)

Wie bereits oben ausgeführt, werden der BLVN und der VLWN zurzeit keine Stellungnahme zur Verordnung und den dazugehörigen Ergänzenden Bestimmungen abgeben, da entsprechende Regelungen für die Beruflichen Gymnasien nicht vorliegen.

Fazit und Ausblick:

Der BLVN und der VLWN stellen zusammenfassend fest, dass die vorgelegten Änderungsentwürfe bezüglich der Rechtsvorschriften für den Unterricht im Gymnasium Resultat einer gründlichen Arbeit der Expertenkommission sind. Sie beziehen sich jedoch lediglich auf die gegenwärtige Kritik der gesetzlichen Regelungen zu G8 und sind damit nur der Versuch einer schnellen Lösung für die kritischen Nebenwirkungen der Umstellung von G9 auf G8.

Wir bedauern, dass aus den geplanten Änderungen der Verordnung und der dazugehörigen Ordnungsmittel sich zusätzliche und unnötige Belastungen für die Kolleginnen und Kollegen in den Bildungsgang- und Fachgruppen ergeben, da eine nachhaltige Qualitäts- und Unterrichtsentwicklung an den Schulen durch die Ausrichtung auf die Kompetenzorientierung (KC II) unterbrochen wird. Wir befürchten, dass so die bisherige intensive Ausrichtung in den Schulen auf die Kompetenzorientierung diskreditiert und der Inhaltsorientierung wieder Tür und Tor geöffnet wird. Dies würde ein Rückschritt einer aus unserer Sicht bisher richtigen, da notwendigen und somit positiven Ausrichtung der Rahmenrichtlinien und Curricula auf Kompetenzen bedeuten. Dieser Rückschritt würde die berufsbildenden Schulen besonders treffen, da für sie seit 2011 ein landesweit einheitlicher und verpflichtender Qualitätsrahmen (Kernaufgabenmodell-BBS (KAM-BBS)) für das schulische Qualitätsmanagement gilt, verbunden mit der Verpflichtung aller berufsbildenden Schulen vorrangig die Qualitätsbereiche B ("Bildungsangebote gestalten") und E ("Ergebnisse und Erfolge überprüfen und bewerten") zu bearbeiten und zu verbessern.

Hannover, 29. April 2015



Heinz Ameskamp
(Landesvorsitzender des BLVN)



Jürgen Brehmeier
(Landesvorsitzender des VLWN)